III. Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex

Die folgenden Angaben werden gemäß den Bestimmungen 14.2.5. des Bundes Public Corporate Governance Kodex gemacht:

Beziehungen des FWF gemäß Punkt 14.2.5.1.

Zum Anteilseigner

Der FWF hat als Fonds bzw. juristische Person öffentlichen Rechts keinen Anteilseigner. Die Rechte und Pflichten des Anteilseigners laut B-PCGK, soweit sie auf den FWF angewendet werden können, nimmt die Aufsichtsbehörde wahr.

Der FWF finanziert sich zu 93% aus Bundesmitteln, welche ihm mittels Budgetgenehmigung der Aufsichtsbehörde, dem BMWFW 91% und aus Mitteln des BMVIT 2%, zugeteilt werden. Das BMWFW selbst hat darüber hinaus keine Beziehung zum FWF. Insbesondere bezog es im Jahr 2015 keine Förderungen.

Beziehungen zu den Mitgliedern des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums erfüllten bis zum 1.10.15 ihre Funktion ehrenamtlich. Seit Inkrafttreten der Wissenschaftsfondsnovelle, welche gemäß § 30 Abs. 4 die Funktionsperiode der aufgrund des § 10 Abs. 1 FTFG idF von 2009 bestellten Geschäftsführung als kaufmännische Vizepräsidentin verlängert, besteht eine arbeitsrechtliche Beziehung zu eben dieser. Von den amtierenden Präsidiumsmitgliedern waren im Jahr 2015 Vizepräsident Hellwagner und Vizepräsidentin Christine Mannhalter VertragspartnerInnen in einem vom FWF geförderten Forschungsprojekt. Detaillierte Informationen darüber können dem "Project Finder" auf der Homepage des FWF entnommen werden.

Da das Kerngeschäft des FWF darin besteht, Förderungen für Forschungsvorhaben zu vergeben und die Mitglieder des Präsidiums zur Erfüllung ihrer Qualifikation (gemäß FTFG) aus dem Kreis der Forschenden im In- und Ausland stammen sollen, kommen sie teilweise auch aus Einrichtungen und stehen Personen nahe, die vom FWF Förderungen erhalten. Für die Vergabe seiner Mittel hat der FWF aber ein Verfahren implementiert, das ausnahmslos auf alle einlangenden Förderungsanträge angewendet wird. Dieses Verfahren ist im Leitfaden "Zusammenarbeit ReferentInnen Geschäftsstelle" beschrieben und enthält umfassende, über die einschlägigen Normen des B-PCGK hinausgehende, interne Regelungen für den Umgang mit Befangenheiten zur geeigneten Vermeidung von Interessenskonflikten. Diese Regelungen werden auch auf Anträge von Präsidiumsmitgliedern sowie Anträge von ihnen nahe stehende Institutionen und Personen lückenlos angewendet. Befangenheiten werden dokumentiert, befangene Gremienmitglieder aus dem Verfahren der Förderungsvergabe ausgeschlossen. Die einschlägigen Informationen zu den Anträgen aus den Präsidiumsmitgliedern nahestehenden Einrichtungen können dem Jahresbericht des FWF und auf der Homepage der Förderungsstatistik entnommen werden.

Somit werden alle Förderungen von Präsidiumsmitgliedern sowie ihnen nahestehende Institutionen und Personen unter den allgemein angewendeten und üblichen Regeln unter Einhaltung des B-PCGK vergeben.

Beziehungen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats, der bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrats am 18.12.15 tätig war, haben abseits ihres Aufsichtsratsmandats im Jahr 2015 keine weiteren Beziehungen zum FWF. Von den Mitgliedern des ab 18.12.2015 tätigen Aufsichtsrats war Aufsichtsrat Dockner Vertragspartner in einem vom FWF geförderten Forschungsprojekt. Alle anderen Mitglieder des

Aufsichtsrats waren 2015 an keinen vom FWF geförderten Forschungsprojekten beteiligt. Die ab 18.12.2015 tätige Aufsichtsrätin Ritterman war 2015 Vorsitzende des Peek-Boards.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats kommen teilweise aus Einrichtungen oder stehen Personen nahe, die Förderungen des FWF für Forschungsvorhaben erhalten. Auch auf Anträge von Angehörigen der Einrichtungen, der die Aufsichtsratsmitglieder zugehörig sind, bzw. den Aufsichtsratsmitgliedern nahestehenden Personen wird das oben beschriebene Förderungsverfahren mit seinen Befangenheitsregeln zur Vermeidung von Interessenskollisionen lückenlos angewendet. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat keine Möglichkeit in das Vergabeverfahren einzugreifen (vgl. § 9 Abs. 2 FTFG idgF). Die einschlägigen Informationen zu den Anträgen aus den Aufsichtsratsmitgliedern nahestehenden Einrichtungen können dem Jahresbericht des FWF entnommen werden und auf der Homepage der Förderungsstatistik entnommen werden.

Kreditgewährung gemäß Punkt 14.2.5.2.

An die Organe des FWFs wurden keine Kredite gewährt. An 8 Mitarbeiter des FWFs wurden Kredite gewährt. Die offenen Raten per 31.12.2015 betrugen EUR 34.020,-.

Geschäfts- und Vertragsabschlüsse gemäß Punkt 14.2.5.3. und 14.2.5.4.

Im Berichtsjahr wurden zwischen FWF und den Mitgliedern des Präsidiums keine Geschäfte abgewickelt und mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates keine Dienstleistungs- und Werkverträge abgeschlossen.

Vergütungen gemäß Punkt 14.2.5.5.

An die Mitglieder des Präsidiums wurden im Berichtsjahr Vergütungen in der Höhe von EUR 170.657,08 und an die Mitglieder des Aufsichtsrates EUR 27.700,- ausbezahlt. Eine detaillierte Darstellung findet sich im Corporate Governance Bericht.

Wien, 02.März 2016

Das Präsidium:

Univ. Prof. Dr. Christine Mannhalter e.h.

Prof. Dipl.-Ing. Dr. Hermann Hellwagner e.h.

Univ. Prof. Dr. Alan Scott e.h.

Dr. Dorothea Sturn e.h.